



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung ist im Reglement zum Schulgesetz unter Art. 37 und 38 geregelt.

1. Ein Urlaub kann einer Schülerin oder einem Schüler aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Das Urlaubsgesuch ist rechtzeitig im Voraus, spätestens wenn der Grund bekannt ist, **schriftlich, begründet (mit Unterlagen versehen) und unterschrieben** an die **Schulleitung** einzureichen.
3. Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs sind:
 - a) die Schulleitung bis zu vier Wochen pro Schuljahr
 - b) die Direktion für mehr als vier Wochen pro Schuljahr
4. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Stichhaltige Gründe sind:

- Ein wichtiges familiäres Ereignis;
- Eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- Eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler **aktiv** teilnimmt.

Unmittelbar **vor oder nach den Schulferien** oder einem **Feiertag** wird grundsätzlich **kein** Urlaub gewährt, ausser es liegt ein stichhaltiger Grund vor.

Bleibt eine Schülerin, ein Schüler auf Veranlassung der Eltern der Schule fern, erstattet die Schule Meldung beim Oberamt.

Die/Der Unterzeichnende beantragt Urlaub für:

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort, Tel.:

Klasse, Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

Dauer:

Urlaub von bis

Begründung (ev. auf sep. Blatt):

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? Ja Nein

Wenn ja, bitte Klasse und Lehrperson angeben (ABGRU, OSRM, OSK):

Datum: Unterschrift der erziehungsberechtigten Person:

Entscheid der Schulleitung

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage im laufenden Schuljahr:

Das Gesuch wird

- bewilligt. Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.
 abgelehnt.

Begründung:

.....
.....
.....

Datum: Schulleitung:

Entscheid ohne Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit (Art. 146 SchR)

Urlaubsgesuche von mehr als vier Wochen bitte über die Lehrperson an die Schulleitung abgeben. Diese leitet das Gesuch an die Direktion (Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht) weiter.